



REGIONALVERBAND  
PRO PRÄTTIGAU

# **Vollziehungs- verordnung**

zur

Verordnung über die regionale  
Entsorgung von Kehricht und Sperrgut  
(VVrEKS)

*Stand 1. November 2001*

## **Vollziehungsverordnung**

### **zur Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.**

Gestützt auf Artikel 13 und 20 der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung. Von der Delegiertenversammlung erlassen am 1.3.2001.

## **I. Organisation des regulären Sammeldienstes**

### **Artikel 1**

*Bereitstellung  
Von Hauskehricht,  
Sperrgut und  
Gewerbekehricht*

<sup>1</sup>Der Hauskehricht ist in offiziellen Gebinden, das heisst in zugebundenen Säcken oder in bewilligten Containern, bereitzustellen.

<sup>2</sup>Kleinsperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 100x60x60 Zentimeter nicht übersteigen und das Gewicht eines Kleinsperrgutes darf höchstens 25 Kilogramm betragen.

<sup>3</sup>Sperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 200x100x100 Zentimeter nicht übersteigen und das Gewicht eines Sperrgutes darf höchstens 50 Kilogramm betragen.

<sup>4</sup>In Containern gesammelte Einweggebinde (Kehrichtsäcke) sind mit offiziellen Gebindegebühren-Trägern zu versehen.

<sup>5</sup>Sperrgüter sind erst am jeweiligen Abfuhrtag auf den bezeichneten Sammelstellen offen zu deponieren.

<sup>6</sup>Für den Sammeldienst zulässige Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben (Gewerbekehricht) können lose in Containern bereitgestellt werden. Diese Container sind zur Leerung mit Gebindegebühren-Trägern (Containerplomben) zu versehen. Container mit Containerplomben müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

<sup>7</sup>Für gepresste Siedlungsabfälle in Containern muss die Entleerbarkeit durch den Eigentümer gewährleistet werden.

## **Artikel 2**

*Zurückzuwei-  
sender Abfall*

Defekte und überfüllte Container, ferner unordentlich und vorschriftswidrig bereitgestellte Einweggebinde bzw. Sperrgüter werden zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Abfälle, welche nicht oder unzureichend mit offiziellen Gebindegebühren-Trägern versehen sind.

## **Artikel 3**

*Sammel-  
dienstplan*

<sup>1</sup>Der Verband bestimmt im Sammeldienstplan die Abfahrzeiten und -routen, der Ist-Zustand wird beibehalten. Die Gemeinden bezeichnen nach Rücksprache mit dem Verband die Sammelstellen. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit schriftlicher Vorankündigung möglich. Die Abfahrtstage werden im Amtsblatt der Region publiziert. Ausgefallene Abfahren werden, mit Priorität in Gemeinden mit einer wöchentlichen Abfuhr, nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

<sup>2</sup>Die Gebinde und Sperrgüter sind erst am Abfahrttag an den bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen, ausgenommen in Containern. Die Zufahrten zu den Sammelstellen müssen frei sein. Im Winter ist bei den Sammelstellen und auf den Anfahrtswegen die Schneeräumung durchzuführen.

## **Artikel 4**

*Sammelstellen*

<sup>1</sup>Für die Bereitstellung der Gebinde und Sperrgüter sind von den Gemeinden genügend – allenfalls überdachte und für Wild, Hunde usw. unzugängliche – Abstellplätze an den vom Verband, nach Absprache mit der jeweiligen Gemeinde, festgelegten Sammelstellen auf öffentlichem oder privatem Grund einzurichten. Bei der Planung von Neubauten oder Quartieren haben sich Bauherren oder Architekten über die Art der Bereitstellung und über die dafür zu schaffenden Sammelstellen mit der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abzusprechen. Wenn möglich sind neue Sammelstellen mit bestehenden zusammenzulegen.

<sup>2</sup>Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container und der allenfalls notwendigen überdachten Sammelstellen sind Sache der Privaten oder der Gemeinden. Der Verband übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

## II. Leistungsabhängige Gebühren

### Artikel 5

*Gebinde-  
gebühren*

Der Vorstand legt die Gebühren für die folgenden offiziellen Gebinde fest:

-----  
Zulässige Gebinde und Sperrgüter  
-----

-----  
17 Liter-Sack  
35 Liter-Sack  
60 Liter-Sack  
110 Liter-Sack  
Futter-/Düngersack (bis Grösse 60 l) mit Gebührenmarke  
Kleinsperrgut bis 25 kg mit Gebührenmarke  
Sperrgut bis 50 kg mit zwei Gebührenmarken  
800 Liter-Container / ungespresst, unter 100 kg mit Plombe  
800 Liter Container / gepresst, max. 200 kg mit zwei Plomben  
-----  
-----

### Artikel 6

*Bezug der Ge-  
bindegebühren-  
Träger*

<sup>1</sup>Die offiziellen Gebindegebühren-Träger (Säcke, Marken und Plomben) werden vom Verband abgegeben. Dieser kann über von ihm bezeichnete weitere Verkaufsstellen die Abgabe der Gebindegebühren-Träger besorgen lassen. Der Verband führt eine Liste der bezeichneten Verkaufsstellen.

<sup>2</sup>Den Verkaufsstellen steht für den Verkauf und den Inkassoaufwand eine einheitliche Marge, die der Vorstand aushandelt, zu.

### Artikel 7

*Bussen und  
Bussverfahren*

Wer Gebinde oder Sperrgüter ohne entsprechende Gebindegebühren-Träger bereitstellt, wird von der jeweiligen Gemeinde gebüsst.

### **III. Rechnungsstellung und Zahlungsregelungen**

#### **Artikel 8**

*Gebinde-  
gebühr*

Die offizielle Gebindegebühr ist beim Bezug der Gebindegebühren-Träger zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 9**

*Inkrafttreten*

Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung vom 1.11.2001 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 01.11.2001